



Info | Service

Gewerblich selbständige
Reisebetreuer / Reiseleiter

Auflage 2005

GEWERBLICH SELBSTÄNDIGE REISEBETREUER (REISELEITER)

Den Reisebetreuerberuf kann man auf zweierlei Weise, die sich grundsätzlich unterscheiden, ausüben, nämlich

- als selbständiger Gewerbetreibender (freies Gewerbe im Sinne der §§ 108 Abs. 3, 126 Abs. 4 der Gewerbeordnung) oder
- als Dienstnehmer eines Reisebüros (Angestellter).

Mitglied in der Wirtschaftskammer ist nur der selbständige Gewerbetreibende, dem wir daher in unserem Informationsblatt das Hauptaugenmerk zuwenden.

Die Hauptaufgabe des Reisebetreuers ist, wie der Name schon sagt, die administrative Betreuung von Reisenden: Er führt Transfers durch, kümmert sich um das Quartier, Verpflegung und betreut die Gäste während der Fahrt im Autobus.

Gemäß § 108 Abs. 2 GewO stehen ihm darüber hinaus folgende Rechte zu:

- in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-, Mietwagen-, Taxi- und Fiakergewerbes Erläuterungen aller Art abzugeben,
- Führungen im Rahmen des Hausrechts, wenn eine nachweisliche Beauftragung (z.B. Ausweis, Plakette, schriftliche Bestätigung durch den Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter, Betreiber) vorliegt,
- auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben. (ACHTUNG: Keine Führung – ist den Fremdenführern vorbehalten!!)

Der selbständige Reisebetreuer übt ein freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung aus.

Gewerbeanmeldung

am Magistratischen Bezirksamt des geplanten Standortes mit:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Leumundszeugnis - (wird vom Magistratischen Bezirksamt ausgedruckt)
- Bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag (OHG, KG, EG, KEG) und aktueller Auszug aus dem Firmenbuch – es muss ein geeigneter gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht werden!

zur Erstattung der Gewerbeanmeldung. Beim Magistratischen Bezirksamt fallen Verwaltungsgebühren von ca. € 150,00 an (abhängig von der Rechtsform).

Bei einer "Neugründung" empfiehlt es sich bei der Wirtschaftskammer Wien - Betriebsgründungsservice ein sogenanntes "NEUFÖG-Formular" ausfüllen zu lassen, da dadurch bei der Anmeldung am Magistratischen Bezirksamt keinerlei Gebühren zu entrichten sind. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie unter der Tel. 01/514 50 Dw 1211. Bei der Wirtschaftskammer Wien entfällt seit 1.1.2001 die Eintragungsgebühr. Lediglich die jährliche Grundumlage in der Höhe von € 95,- (Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften) bzw. € 190,- (Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen). Wenn vorhanden, mit dem ausgefüllten "NEUFÖG-Formular auf das Magistratische Bezirksamt (MBA) des beabsichtigten Standortes zur Erstattung der Gewerbeanmeldung. Oder Sie erstatten die Gewerbeanmeldung gleich im Gründerservice der Wirtschaftskammer Wien (One Stop Shop – Reisepass mitnehmen!)

Ab diesem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

- Es empfiehlt sich ferner, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (aber keine Arbeitslosenversicherung). Die Beiträge belaufen sich auf rund 22% der Einkünfte.
- Binnen 1 Monat nach der tatsächlichen Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und Umsatzsteuer besorgen.

Mit diesem Gewerbe werden sie kraft Gesetzes Mitglied der Fachgruppe der Freizeitbetriebe in der WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN. Sämtliche Serviceleistungen der Wirtschaftskammer (Rechtsberatung udgl.) stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

ACHTUNG ! WICHTIGE ABGRENZUNGEN !

- Fremdenführungen sind dem gewerblich befugten Fremdenführer (einem reglementierten Gewerbe mit Befähigungsnachweis, einer 4 semestrigen Ausbildung z.B. im WIFI und einer strengen Befähigungs- und Unternehmerprüfung) vorbehalten (§ 108 GewO). Ein Infoblatt für das Fremdenführergewerbe bekommen Sie gerne auf Anfrage in der Fachgruppe!
- Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem befugten Reisebetreuer (Reiseleiter) aus dem Ausland dauernd in der Weise begleitet, dass der Reisebetreuer (Reiseleiter) die Gruppe durchgehend vom ausländischen Ausgangspunkt der Reise bis zum ausländischen

- Endpunkt der Reise betreut, ist auf dessen Tätigkeit als Reisebetreuer dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 15 GewO).
- Abgrenzung zum reglementierten Reisebüro-Gewerbe: Sie dürfen keine Reisen buchen bzw. veranstalten, keine Zimmerreservierungen vornehmen und keine Fahrausweise, Tickets ect. verkaufen.
- Abgrenzung zu den Personenverkehrsgewerben: Sie dürfen nicht in Ihrem eigenen Fahrzeug Personen befördern!

Angestellter (unselbständiger Reisebetreuer)

Der Reisebetreuerberuf kann aber auch im Dienstverhältnis (in einem Reisebüro) ausgeübt werden. Darüber gibt nähere Auskünfte die Fachgruppe der Reisebüros, 1010 Wien, Judenplatz 3-4, 1. Stock, Zimmer 102. Der Kollektivvertrag für Angestellte in Reisebüros sieht für den als Dienstnehmer beschäftigten Reisebetreuer einen Mindest-Gehaltssatz (Monatsbasis) vor.

Kein behördlicher Tarif

Der gewerblich selbständige Reisebetreuer unterliegt keinem behördlichen Höchst- oder Mindesttarif, sein Werkvertragsentgelt kann daher frei vereinbart werden.

Reisebetreuerlehrgang

Im WIFI-Wien gibt es einen einsemestrigen Reisebetreuerlehrgang, der das Ziel einer qualifizierten vielfältigen Ausbildung zum Reisebetreuer hat. Sie beherrschen nach einer kursinternen Prüfung die wichtigsten Organisations- und Informationsaufgaben eines Reisebetreuers/einer Reisebetreuerin. An Sie gestellte Erwartungen sowohl von Seiten des Auftraggebers als auch Ihrer Gäste werden Sie optimal erfüllen.

Der Preis des Lehrganges beträgt € 1.975,--.

Strafen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jede Überschreitung des Berechtigungsumfanges des Reisebetreuers (etwa in Form einer unbefugten Fremdenführung oder des Betreuens von Reisenden ohne Gewerbeberechtigung) nach den Bestimmungen der GewO als Verwaltungsübertretung strafbar ist und Geldstrafen bis zu Euro 3.500,-- für jeden einzelnen Fall nach sich ziehen kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich in Zweifelsfällen immer an uns zu wenden.

Wir laden Sie recht herzlich ein, in Ihrem eigenen Interesse, von den grundsätzlich kostenlosen Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Wien Gebrauch zu machen (die Broschüre SERVICE VON A-Z schicken wir Ihnen auf Wunsch gerne zu!)

**Wenn sie noch nähere Fragen haben, rufen Sie uns bitte
an oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin.**

Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
A - 1010 Wien, Judenplatz 3-4
2. Stock, Zimmer 213
514 50 DW siehe unten, Fax: 514 50 DW 4216
Homepage: www.wko.at/wien/freizeitbetriebe

Obfrau: Komm.-Rätin Mara E. MARTIN
Obfrau-Stv: Komm.-Rat Prok. Gerhard SPAN
Obfrau-Stv: Komm.-Rat Ernst RIEDL

Geschäftsführer: Dr.iur.Mag.phil. Klaus Christian VÖGL
E-mail klaus.voegl@wkw.at

Sekretariat: Elisabeth KRAL DW 4213
E-mail: elisabeth.kral@wkw.at
Markus ORTNER DW 4214
E-mail: markus.ortner@wkw.at
Karin PALLIERER DW 4211
E-mail: karin.pallierer@wkw.at

Bürozeiten: Mo 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Di, Mi, Do 8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

www.wko.at/wien/freizeitbetriebe